



## Bezirksregierung Arnberg

### 12. Planänderungsbeschluss

#### **Antrag der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, - Boden- und Bauschuttdeponie Geseke, Kahrweg 12, 59590 Geseke auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Photovoltaikanlage**

Bezirksregierung Arnberg  
Az.: 900-0242550/ADG-0002

Lippstadt, 12.03.2025

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, Aldegrewerwall 24, 59494 Soest, hat mit Datum vom 11.07.2024 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) zur wesentlichen Änderung der Boden- und Bauschuttdeponie Geseke auf Ihrem Grundstück in 59590 Geseke, Kahrweg 12, Gemarkung Geseke, Flur 33, Flurstücke 514 und 517 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Photovoltaikanlage auf dem bereits rekultivierten Altbereich der Boden- und Bauschuttdeponie, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie den zugehörigen Leitungen auf einer Fläche von 18.000 m<sup>2</sup> mit einer Leistung von 1,5 MW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr.2 KrWG in Verbindung § 19 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 9 Abs. 4 UVPG, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung der Deponie oder einer Änderung der zugelassenen Abfallschlüsselnummern verbunden. Es werden keine Schwellenwerte nach UVPG, BImSchG, WHG oder weiteren Rechtsbereichen überschritten

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem bereits rekultivierten Altbereich der Boden- und Bauschuttdeponie, bestehend aus Unterkonstruktion, Solarmodulen, Wechselrichter, Trafostation sowie der zugehörigen Leitungen auf einer Fläche von 18.000 m<sup>2</sup> mit einer Leistung von 1,5 MW. Die Anlage bzw. Anlagenteile enthalten keine Schadstoffe und werden bei Betriebseinstellung zurückgebaut und ordnungsgemäß entsorgt. Die Rekultivierungsschicht wird wiederhergestellt.

Es findet auch kein zusätzlicher Flächenverbrauch statt, da bereits ein durch die Deponie vorbelasteter Standort gewählt wurde. Die Errichtung der Photovoltaikanlage hat keinen erheblichen Auswirkungen auf die Funktion der Rekultivierungsschicht sowie die mineralische Dichtung der Oberfläche der Deponie. Ein Zutritt von Niederschlagswasser in den Deponiekörper durch das Vorhaben kann so gut wie ausgeschlossen werden.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräusch- oder Geruchssituation vor Ort.

Das Vorhaben führt weiterhin zu einer CO<sub>2</sub> – Einsparung und stellt somit eher eine Verbesserung für die Umwelt dar.

Bereits bei der Genehmigung der ersten PV-Anlage im Jahr 2019 wurde der landschaftspflegerische Begleitplan der Deponie dahingehend geändert, dass Ersatzhabitate für Kreuzkröten und die Feldlerche als CEF-Maßnahme eingerichtet werden.

Dafür wurde die Herrichtung einer ca. 1 ha großen angrenzenden Fläche Anstelle der bisher festgesetzten Strauch- und Heckenpflanzungen für die Feldlerche vorgesehen, obwohl beim ersten Bauabschnitt noch genug Ausweichpotential auf der nun überplanten Erweiterungsfläche vorhanden war.

Das Vorkommen der Feldlerche erforderte 2018 außerdem eine Anpassung der Rekultivierungsziele, die bisher festgesetzte die Deponie umgebende Hecke mit Überhäl-

tern wurde aufgrund des Meideverhaltens der Feldlerche nun ohne Überhälter vorgesehen. Die Gehölzstrukturen und Hecken, für die ein Brutverdacht der Nachtigall und des Neuntöters vorliegen, bleiben unverändert bestehen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Gez. Sadlau